



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Maximilian Aschenbach

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 1 1. MRZ. 2020

Durchsetzung des sächsischen Versammlungsgesetzes §15 (2) 17.2.2020
AF0379/20

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Laut sächsischem Versammlungsgesetz § 15 Absatz 2 handelt es sich bei dem Areal um die Frauenkirche um einen Ort von historisch herausragender Bedeutung, auf welchem Versammlungen verboten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde von Personen im Sinne der Nummer 1 beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versammlung oder der Aufzug

a) die Gewaltherrschaft, das durch sie begangene Unrecht oder die Verantwortung des nationalsozialistischen Regimes für den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen leugnet, verharmlost oder gegen die Verantwortung anderer aufrechnet,

b) Organe oder Vertreter der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft als vorbildlich oder ehrenhaft darstellt oder

c) gegen Aussöhnung oder Verständigung zwischen den Völkern auftritt.

Am 17.02.2020 fand auf dem Neumarkt die Versammlung der fremdenfeindlichen PEGIDA statt, zu welcher der Faschist Björn Höcke sprach. PEGIDA ist für zahlreiche rechtsextreme Gewalttäter, welche neben Volksverhetzung unter anderem wegen versuchten Mordes und Bildung einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden, regelmäßiger Treff, Sozialisierungs- und Radikalisierungszentrum. Höcke bedient sich nachgewiesen der Sprache des Nationalsozialismus, relativiert und verherrlicht die NS-Diktatur, darf gerichtlich bestätigt als Faschist bezeichnet werden und wird vom Verfassungsschutz beobachtet. Die Staatsanwaltschaft prüft den Straftatbestand der Volksverhetzung wegen Bernd Höckes Rede am 17.2.2020.

1. Inwiefern berücksichtigte die Dresdner Versammlungsbehörde § 15 (2) des sächsischen Versammlungsgesetzes?“

Hierzu ist anzuführen, dass diese Norm an sich grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (z. B. OVG Bautzen Beschluss vom 13. Februar 2014, 3 B 18/14) und mithin nicht als taugliche Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Bei verfassungskonformer Auslegung verbleibt hinsichtlich des § 15 Abs. 2 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) das Erfordernis des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 SächsVersG. Im Vorfeld des 17. Februar 2020 wäre ein Einschreiten der Versammlungsbehörde, zum Beispiel in Form eines Versammlungs- oder Rednerverbots wegen der von Ihnen angegebenen Verherrlichung der NS-Diktatur durch Herrn Höcke, nur rechtmäßig gewesen, wenn konkrete Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen mit höchster, an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, in den Versammelten unmittelbar zurechenbarer Weise in ihrem fundamentalen Achtungsanspruch verletzt zu werden, drohten. Hierfür gab es keine Anhaltspunkte. Ebenfalls gab es im Vorfeld keine Anhaltspunkte im Hinblick auf eine mögliche Volksverhetzung durch die Rede von Herrn Höcke, welche ein versammlungsbehördliches Einschreiten gerechtfertigt hätte.

2. „Welche Beschränkungen wurden der PEGIDA-Versammlung auferlegt um der laut Versammlungsgesetz besonderen Bedeutung des Neumarktes gerecht zu werden?“

Durch die Versammlungsbehörde wurden keine Beschränkungen im Sinne der Fragestellung verfügt.

3. „Falls solche Beschränkungen erlassen wurden, welchen Erfolg zeigten diese, gemessen an der gesetzlichen Vorgabe?“

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 2.

4. „Falls keine Beschränkungen erlassen wurden, wie kommt die Versammlungsbehörde angesichts der konkreten Erfahrungen der Vergangenheit zu ihrer Einschätzung?“

Jede Versammlung unterliegt einer Einzelfallprüfung. Des Weiteren verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1.

5. „Erwägt die Versammlungsbehörde die Durchsetzung des sächsischen Versammlungsgesetzes §15 (2) in der Zukunft?“

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert